

Reform des Zivilrechts der Russischen Föderation über Juristische Personen: Probleme und Widersprüche

Ljûdmila Vasilevskaâ

*Doktor der Rechtswissenschaften, Professorin am Lehrstuhl für Zivilrecht
an der Moskauer Staatlichen Juristischen O. E. Kutafin Universität*

I. Am 05. Mai 2014 wurde das Bundesgesetz (das Föderale Gesetz) № 99-FZ übernommen. Dieses Gesetz hat die wesentlichen Änderungen an dem Bürgerlichen Gesetzbuch (das Zivilgesetzbuch) der Russischen Föderation (weiter – ZGB RF) über die juristischen Personen vorgenommen. Diesen Neuerungen ging eine langwierige Periode voraus. Und im Laufe dieser Periode wurde nicht nur die Konzeption der Vervollkommnung der bürgerlichen Gesetzgebung entwickelt, sondern auch für die Erörterung ein Entwurf des Bundesgesetzes № 47538-6 „Über die Änderungen des ersten, zweiten, dritten und vierten Teiles des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation, sowie bestimmte Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation“ angeboten. Die Veröffentlichung der Konzeption und des Gesetzentwurfes haben vor allem die stürmische Reaktion in der wissenschaftlichen Umgebung herbeigerufen. Viele Thesen wurden der begründeten Kritik unterzogen. Nach einer langwierigen Erörterung, der Eintragung der Verbesserungen, der grundlegenden theoretischen Durcharbeitung vieler Thesen – wurde das Kapitel 4 des ZGB RF „Juristische Personen“ wesentlich verarbeitet und geändert.

II. Es sind die neuen Bestimmungen über die Arten der juristischen Personen übernommen worden. Alle juristischen Personen (sowohl kommerzielle als auch nicht kommerzielle) sind auf die Korporationen (Gesellschaften, Vereine) und die unitären juristischen Personen aufgeteilt (Art. 65.1 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ). Zu Korporationen gehören:

1. die wirtschaftlichen Genossenschaften (Partnerschaften) (die vollen Genossenschaften und Kommanditgenossenschaften);

2. die wirtschaftlichen Gesellschaften (die Aktiengesellschaften – öffentliche und nicht öffentliche, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung);
3. die Produktions- und die Konsumgenossenschaften;
4. die gesellschaftlichen Organisationen;
5. die Assoziationen und die Bündnisse.

Zu den unitären juristischen Personen gehören:

1. die unitären staatlichen und kommunalen Unternehmen;
2. die Fonds;
3. die Institutionen;
4. die religiösen Organisationen.

Die juristische Person ist in der einheitlichen staatlichen Liste der juristischen Personen in einer der organisationsrechtlichen Formen, die im ZGB RF vorgesehen sind, zu registrieren. Zum ersten Mal ist diese Regelung für die nicht kommerziellen Organisationen bestimmt, welche im ZGB RF abschließend aufgezählt und geregelt werden. Dadurch ist im Bezug auf die nicht kommerziellen juristischen Personen das Prinzip Numerus clausus des geschlossenen Verzeichnisses eingeführt. In der russischen Gesetzgebung ist eine bedeutende Anzahl der Bundesgesetze, die verschiedene Arten der nicht kommerziellen Organisationen vorsehen, enthalten. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes № 99-FZ (am 01. September 2014) soll die Zahl der organisationsrechtlichen Formen der nicht kommerziellen Organisationen wesentlich verringert werden, da die einheitliche, zentralisierte Regulierung eingeführt wurde.

Das Verzeichnis der organisationsrechtlichen Formen der kommerziellen Organisationen hat keine wesentlichen Veränderungen (Art. 50 S. 2 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ) erfahren, dabei ist die Möglichkeit der Bildung der Gesellschaft mit der zusätzlichen Verantwortung und der geschlossenen Aktiengesellschaften ausgeschlossen. Es ist nötig zu bemerken, dass die wirtschaftlichen Gesellschaften in öffentliche und nicht öffentliche Gesellschaften geteilt sind, obwohl die Kriterien ihrer Abgrenzung nicht deutlich genug durch das Gesetz bestimmt sind. Zu den öffentlichen Gesellschaften gehören die Aktiengesellschaften, mit deren Aktien und in solche Aktien konvertierbaren Wertpapieren zu den Bedingungen, die von den Gesetzen über die Wertpapiere bestimmt sind, gehandelt wird. Die Thesen über die öffentlichen Gesellschaften werden auch für die Aktiengesellschaften verwendet,

deren Satzung und Benennung den Hinweis darauf enthalten, dass die Gesellschaft öffentlich ist.

Zu den nicht öffentlichen Gesellschaften sind die GmbH und die Aktiengesellschaften zu zählen, deren Merkmale den öffentlichen Gesellschaften (Art. 66.3 S. 1, 2 ZGB RF) nicht entsprechen.

III. Es wurden die neuen Bestimmungen über die Gründungsdokumente entwickelt. Nach der allgemeinen Regel ist die Satzung ein einziges Gründungsdokument für jede beliebige juristische Person, jedoch handeln die wirtschaftlichen Gesellschaften aufgrund des Gründungsvertrags, welcher die Rechtskraft der Satzung hat (Art. 52 S. 1 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ).

Die Änderungen der Satzung treten in Kraft gegenüber den dritten Personen erst ab Datum der staatlichen Registrierung dieser Veränderungen, und für die vom Gesetz vorgesehenen Fälle – ab Datum der Mitteilung des staatlichen Registrierungsorgans über die Satzungsänderungen (Art. 52 S. 6 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ). In Bezug auf dritte Personen, die unter Berücksichtigung dieser Änderungen handelten, sind die juristischen Personen und ihre Gründer (die Teilnehmer) nicht berechtigt, auf die Abwesenheit der Registrierung solcher Änderungen zu verweisen.

IV. Es wurden die neuen Bestimmungen über die Verantwortung bestimmter Teilnehmer der juristischen Person entwickelt. Zum ersten Mal sind im ZGB RF die Normen eingeführt, welche die Verantwortung der Personen vorsehen, die kraft Gesetzes, anderer Rechtsakten oder der Gründungsdokumente der Organisation bevollmächtigt sind, im Namen der Gesellschaft aufzutreten. In Bezug auf die angegebenen Personen ist die Pflicht bestimmt, in Interessen der Organisation gewissenhaft und vernunftmäßig zu handeln. Die ähnliche Pflicht ist für die Mitglieder des Kollegialorganes der Organisation vorgesehen (Art. 53 S. 3 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ).

Im Falle des Verstoßes gegen diese Pflicht werden die angegebenen Personen vor der Organisation haften. Auf Wunsch der juristischen Person, ihrer Gründer (der Teilnehmer), auftretend in den Interessen der Organisation, sollen sie verursachten Schaden entschädigen (Art. 53.1 S. 3 ZGB RF in der Redaktion des Gesetzes № 99-FZ). Diese Pflicht der Gesellschafter darf durch ein Abkommen weder beschränkt noch ganz ausgeschlossen werden, davon abweichende Bestimmungen sind nichtig (Art. 53.1 S. 5 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ).

Die Verantwortung für die verursachten Schäden der Organisation wird auch ihr Mehrheitsteilnehmer (oder eine andere Person, die die tatsächliche Möglichkeit besitzt, Handlungen der juristischen Person zu bestimmen, einschließlich die Möglichkeit, die Mitglieder der Verwaltungsorgane anzuweisen) tragen, wenn sie durch Verschulden dieses Teilnehmers verursacht sind (Art. 53.1 S. 3 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ).

V. Es wurden die neuen Bestimmungen über das Grundkapital der Gesellschaften entwickelt. Die Normen über den minimalen Umfang des Grundkapitals haben sich nicht geändert. Der minimale Umfang des Grundkapitals einer AG soll 100 Tausend RUB betragen.

Der minimale Umfang des Grundkapitals der GmbH beträgt 10 Tausend RUR. Es gibt keine Normen über den minimalen Umfang des Grundkapitals einer öffentlichen AG im Gesetz, es gibt auch keine Normen über den minimalen Umfang des zusammengelegten Kapitals der wirtschaftlichen Genossenschaften.

Es wurden die Anforderungen an die Bewertung der Sacheinlagen auf das Grundkapital der wirtschaftlichen Gesellschaften verhärtet. Die Bewertung darf in Zukunft nur vom Gutachter durchgeführt werden. Die Bewertung der Sacheinlagen, die durch die Teilnehmer der wirtschaftlichen Gesellschaft bestimmt ist, kann nicht höher als die Bewertung sein, die vom unabhängigen Gutachter bestimmt ist (Art. 66.2 Abs. 2 S. 2 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ). Somit wurde das Recht (die Rechtsbefugnis) der Gründer der wirtschaftlichen Gesellschaften zum ersten Mal beschränkt, den Wert der nicht geldlichen Beiträge an das Grundkapital der Gesellschaft selbständig zu bewerten.

Unter den Novellen, die das Grundkapital der wirtschaftlichen Gesellschaften betreffen, ist es nötig, noch eine wesentliche Veränderung zu bemerken. Nach der allgemeinen Regel sind die Gründer der wirtschaftlichen Gesellschaft verpflichtet, nicht weniger als drei Viertel ihres Grundkapitals bis zur staatlichen Registrierung der Gesellschaft zu bezahlen. Den übrigen Teil des Grundkapitals der wirtschaftlichen Gesellschaft sind die Teilnehmer verpflichtet, im Laufe des ersten Jahres der Tätigkeit der Gesellschaft beizutragen. Andere Regeln der Bezahlung des Grundkapitals können von den Gesetzen über die wirtschaftlichen Gesellschaften (Art. 66.2 Abs. 1 S. 2 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ) vorgesehen werden.

Wenn dem Gesetz entsprechend die staatliche Registrierung der wirtschaftlichen Gesellschaft ohne Vorauszahlung von drei Viertel des

Grundkapitals zugelassen wird, tragen die Teilnehmer der Gesellschaft die subsidiäre Verantwortung ihrer Verpflichtungen, die bis zur vollen Bezahlung des Grundkapitals entstanden sind (Art. 66.2 Abs. 2 S. 4 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ).

VI. Es wurden die neuen Bestimmungen über die Liquidation der juristischen Person entwickelt. Die Gründe der gerichtlichen und außergerichtlichen Liquidation der Organisation sind genauer formuliert. Die juristische Person kann nach der gerichtlichen Entscheidung für diese Fälle abgeschafft werden (Art. 61 S. 3 ZGB RF in der Fassung des Gesetzes № 99-FZ).

Zu diesen Fällen gehören:

- Anerkennungen der Staatsregistrierung der juristischen Person als ungültig, einschließlich in Zusammenhang mit den bei seiner Gründung zugelassenen groben Gesetzeswidrigkeiten;
- Ausübung der Tätigkeit ohne gehörige Zulassung (Lizenz);
- Ausübung der Tätigkeit, die vom Gesetz untersagt ist;
- Ausübung der Tätigkeit mit dem Verstoß gegen die Verfassung der Russischen Föderation oder andere Rechtsakte oder mit anderen mehrfachen oder groben Gesetzeswidrigkeiten;
- systematische Ausübung von der unitären gesellschaftlichen Organisation, wohltätigen und anderen Fonds, der religiösen Organisation der Tätigkeit, die ihren statutengemäßen Zielen widerspricht;
- in anderen Fällen, die vom Gesetz vorgesehen sind.

Außergerichtlich kann die juristische Person nach der Entscheidung seiner Teilnehmer oder des staatlichen Organes abgeschafft sein (Art. 61 S. 2 ZGB RF).

VII. Es wurden die neuen Bestimmungen über die Reorganisation der juristischen Person entwickelt. Im ZGB RF sind die neuen Regeln erschienen, die die Reorganisation der juristischen Person betreffen. Der Artikel 57 ZGB RF wurde durch neue Arten der Reorganisation der komplexen Natur ergänzt, insbesondere von der gemischten Reorganisation, die zuvor ausschließlich für die Aktiengesellschaften vorgesehen war.

Darüber hinaus wird die Reorganisation gleichzeitig zweier oder mehrerer juristischer Personen möglich sein. Und zwar auch solchen, die verschiedene organisatorische und rechtliche Form haben. Jedoch sind für solche Reorganisationen einige Beschränkungen bestimmt.

Zum Beispiel ist die Reorganisation von zwei oder mehreren juristischen Personen auch mit den verschiedenen organisatorischen und rechtlichen Formen nur zulässig, wenn nach ZGB RF oder anderem Gesetz die Transformation (Umwandlung) der Organisation einer organisatorischen und rechtlichen Form in die Organisation anderer organisatorischer und rechtlicher Form erlaubt ist (Art. 57 Abs. 3 S. 1 des ZGB RF des Gesetzes № 99-FZ).

Im ZGB RF ist die Möglichkeit vorgesehen, die Entscheidung über die Reorganisation der juristischen Person als ungültig oder die Reorganisation des Unternehmens als gescheitert anzuerkennen. (Art. 60.1 und 60.2 des ZGB RF des Gesetzes № 99-FZ).

Nach der Aufforderung seitens der Teilnehmer der reorganisierenden juristischen Person oder seitens anderer gesetzlich befugter Personen kann die Entscheidung über Reorganisation der juristischen Person als ungültig anerkannt werden (Art. 60.1 S. 1 ZGB RF des Gesetzes № 99-FZ).

Wenn das Gericht den Beschluss über die Reorganisation der juristischen Person als ungültig anerkennt, so erfolgt keine Liquidation der neu gebildeten juristischen Personen. Ebenfalls als ungültig gelten die Rechtsgeschäfte, die von den Mitgliedern der reorganisierenden juristischen Personen geschlossen sind (Art. 60.1 S. 2 ZGB RF).

Falls die Entscheidung über die Reorganisation der juristischen Person als ungültig anerkannt wird, so haben die Teilnehmer der neu gestalteten juristischen Person, die gegen diese Entscheidung abgestimmt haben oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie die Kreditoren der neu gestalteten juristischen Person, das Recht auf Schadensersatz. Zum Schadensersatz sind die Personen verpflichtet, die zur Annahme der Entscheidung über die Reorganisation skrupellos beitrugen. Diese Personen, sowie die juristischen Personen, die infolge der ungültigen Reorganisation entstanden sind, haften vor den Teilnehmern und Kreditoren der reorganisierten juristischen Person solidarisch (Art. 60.1 S. 4 ZGB RF).

Ganz andere Folgen entstehen im Falle der Anerkennung der Reorganisation der Gesellschaft als gescheitert (Art. 60.2 ZGB RF):

1. Es werden die juristischen Personen wieder hergestellt, die bis zur Reorganisation existierten, und gleichzeitig hört die Existenz der infolge der Reorganisation geschaffenen juristischen Personen auf. Darüber wird eine Aufzeichnung im einheitlichen staatlichen Verzeichnis der juristischen Personen vorgenommen;

2. Die Geschäfte der neu gebildeten juristischen Personen mit den Personen, die auf den entstandenem Rechtsschein gewissenhaft vertraut haben, bleiben für die wiederhergestellten juristischen Personen in Kraft, die als Gesamtschuldner und Gläubiger solcher Geschäfte gelten;
3. Der Übergang der Rechte und der Pflichten findet nicht statt. Ausnahme hierfür bildet der Fall, wenn die Rechte und die Pflichten zugunsten der geschaffenen juristischen Person von den Schuldnern übergehen, die sich auf die Rechtsnachfolge auf der Seite des Kreditors gewissenhaft verlassen haben;
4. Die Anteile im Grundkapital der früher existierenden juristischen Person bleiben bei den Teilnehmern im selben Umfang erhalten, wie auch bis zur Reorganisation. Beim Wechsel der Teilnehmer der juristischen Person im Laufe der Reorganisation oder nach ihrem Abschluss werden die Anteile nach den vorgeesehenen Regeln zurückgegeben (Art. 65.2 S. 3 ZGB RF).

Es ist zu beachten, dass nur das Gericht die Reorganisation des Unternehmens als gescheitert anerkennen kann. Und zwar nur auf Antrag des Teilnehmers, der gegen die Entscheidung über Reorganisation abstimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat. (Art. 60.3 S. 1 ZGB RF). Die Reorganisation als gescheitert anzuerkennen ist nur in zwei Fällen möglich:

- wenn die Teilnehmer des Unternehmens keine Entscheidung über die Reorganisation der Gesellschaft getroffen;
- wenn für die Staatsregistrierung der juristischen Personen, die mittels der Reorganisation geschaffen werden, die Dokumente mit wesentlich unrichtigen Daten über die Reorganisation vorgestellt wurden.